



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

**Amt für Familie
Amtsleiter**

Bezirksamt Wandsbek

W/D3 Herr Laugell



Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon 0 40 / 428 63-2900
Telefax 0 40 / 42 79 61-144
E-Mail [REDACTED]

22. August 2016

Sehr geehrter Herr Laugell

ich habe Ihr Schreiben zu Steuerungsmöglichkeiten zugunsten der drei Rahmenzuweisungen OKJA, FamFö und SAE in die zuständigen Bereiche zur Prüfung gegeben und möchte Ihnen hiermit das bisherige Ergebnis dazu mitteilen.

Umwandlung Vormittagsbetrieb in zwei Spielhäusern

Zunächst muss ich Sie darauf hinweisen, dass das vom Bezirk dargestellte Angebot der Spielhäuser, nämlich eine regelmäßige Betreuung von Kindern an fünf Tagen in der Woche, bereits jetzt die Kriterien für eine erlaubnispflichtige Einrichtung gemäß SGB VIII § 45 erfüllt. Es gelten folglich daher bereits jetzt die räumlichen und personellen Standards der Kita-Richtlinien, die für alle Kindertageseinrichtungen in Hamburg gültig sind, nicht nur für die Kita-Gutscheineinrichtungen.

Die Spielhäuser sind zu einem Zeitpunkt entstanden als es noch keinen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegeben hat. Somit waren offene Angebote unterhalb einer regelmäßigen Kindertagesbetreuung erforderlich. Diese Situation hat sich zwischenzeitlich grundlegend verändert. Neben dem berufsbedingten Rechtsanspruch besteht ein unbedingter Rechtsanspruch auf eine fünfständige Kitabetreuung mit Mittagessen ab dem ersten Lebensjahr.

Die Betreuung der Kinder in den Kitas des Kita-Gutscheinsystem erfolgt auf Basis der qualitativen Standards der Hamburger Bildungsempfehlungen. Ein Kita-Angebot analog des Kita-Gutscheinsystem erfordert also nicht nur die Erfüllung der quantitativen räumlichen und personellen Standards, sondern auch die Erfüllung der Standards, die sich aus den Hamburger Bildungsempfehlungen heraus ergeben. Die von Ihnen angedachte Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Finanzierung eines Kita-Angebots in den Spielhäusern bedeutet letztendlich, dass ein zusätzliches System der Kindertagesbetreuung unterhalb des Kita-Gutscheinsystem eingeführt wird. Dies kann nicht befürwortet werden. Es sollte weiter geprüft werden, ob ein reguläres Kita-Gutscheinangebot an diesen Standorten durch

einen Kita-Träger initiiert werden kann – in wie weit eine Kombination oder Kooperation mit einem offenen Angebot am Nachmittag möglich ist, muss mit den jeweiligen Trägern ausgehandelt werden. -, ansonsten wäre das kitanaher Angebot der Spielhäuser wieder zu einem Angebot zu entwickeln, dass der Globalrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken entspricht und somit keine erlaubnispflichtige Einrichtung mehr ist.

Förderung des JUST Primärprojektes aus Mitteln der Rahmenvereinbarung Schule - Jugendhilfe

Das bisher aus der Rahmenzuweisung der Sozialräumlichen Angebotsentwicklung (SAE1) geförderte JUST-Primärprojekt kann unter bestimmten Bedingungen in ein Kooperationsangebot zwischen Schule und Jugendhilfe gemäß Rahmenvereinbarung Schule-Jugendhilfe verwandelt werden. Orientiert an der Rahmenvereinbarung sind unterschiedliche Bausteine innerhalb der Modelle I und II konzeptionell möglich. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Form der Zusammenarbeit der beiden Schulen An der Gartenstadt und Eichtalpark in der Stephanstraße mit dem Jugendhilfezentrum sowie mit dem zuständigen ReBBZ-Süd und dem Jugendamt vereinbart wird. Außerdem sollte das Angebot zumindest zeitweise in den Räumlichkeiten beider oder einer der Schulen stattfinden und Lehrkräfte der Schulen mit einbeziehen. Ziel einer solchen systematischen Zusammenarbeit von Lehr- und Fachkräften soll es sein, mit dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten die Integration des Kindes in seine Stammschule oder eine andere Regelschule zu erreichen, so dass es ohne besondere Unterstützung der Jugendhilfe in der Schule unterrichtet werden kann.

BASFI und BSB haben die Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Wandsbek gem. § 27 BezVG zur Erweiterung der Rahmenvereinbarung Schule - Jugendhilfe (Drucksache 20-3118) zum Anlass genommen, um alle Beteiligten zu einem Planungsgespräch einzuladen. Dieser Termin wird zurzeit organisiert. Ich empfehle, die Umwandlung des JUST-Primärprojektes hier zu thematisieren und sich zur Vorbereitung vorab direkt an Frau Dr. Kerstin Petersen (BASFI) und Frau Dr. Angela Ehlers (BSB) zu wenden.

Umwandlung eines SAE 1-Projektes in ein SHA-Projekt

Grundsätzlich ist zunächst nichts dagegen einzuwenden, wenn ein SAE 1-Projekt in ein SHA-Projekt umgewandelt wird. Dann aber gilt, dass sämtliche Programmvorgaben SHA einzuhalten sind, das entsprechende Berichtswesen SHA bedient wird und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger vorliegt. Auch muss deutlich werden, welchen Effekt dieses Projekt im Kontext HzE hat.

Das BA Wandsbek muss daher alle genannten Voraussetzungen mit dem Träger vorab verhandeln und eine Kooperationsvereinbarung vorlegen. Erst dann kann es eine Zusage von uns in den laufenden Kontraktverhandlungen für 2017/2018 geben.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen eine Basis für Ihre weiteren Überlegungen gegeben zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

